



Dorfkorporation Wolfertswil

9116 Wolfertswil

Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Wolfertswil erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ nachstehendes Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Energieversorgung und der Energietarife fest.

Geltungsbereich

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Dorfkorporation Wolfertswil, Elektrizitätsversorgung (nachstehend Werk genannt) sowie den Kunden und Kundinnen.

Art. 2

Das Werk ist eine örtliche Korporation mit eigener Rechtspersönlichkeit².

Zweck / Werk

Das Werk:

- a) versorgt Kunden und Kundinnen im Korporationsgebiet mit elektrischer Energie;
- b) kann elektrische Energie an Kunden und Kundinnen ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden³.

Art. 3

Der Verwaltungsrat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.

Vollzug

Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

1 sGS 151.2

2 Art. 26 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

3 Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0

Art. 4

Kunde oder Kundin ist, wer elektrische Energie vom Werk bezieht oder dessen Verteilnetz beansprucht.

Kunden und Kundinnen

Kann der Energiebezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin¹ als Kunde oder Kundin, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;
- d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden und Kundinnen ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundin.

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie Kunden und Kundinnen im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Rechtsverhältnis
a) *Rechtsnatur*

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie Kunden und Kundinnen ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen bzw. dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

b) *Beginn und Ende*

Es endet mit der aufgrund der Abmeldung² erfolgten Abrechnung.

Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Art. 7

Das Werk kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Energietarifen abweichende Lieferverträge abschliessen.

Energielieferverträge

Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Energielieferung an Kunden und Kundinnen mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug, stark wechselnder Leistungsaufnahme, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von Rückwirkungen im Verteilnetz³;
- b) Energielieferung an temporäre Anschlüsse für Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen oder Schausteller und Schaustellerinnen;
- c) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie;
- d) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung ins Verteilnetz⁴.

1 Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

2 Vgl. Art. 15 dieses Reglementes

3 Vgl. auch Art. 4 Abs. 3 des Reglementes über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

4 Vgl. Art. 7 des Energiegesetzes (EnG), SR 730.0

II. Energielieferung

1. Umfang und Anforderungen

Art. 8

Das Werk liefert elektrische Energie, soweit:

Grundsatz

- a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit seiner Anlagen zulassen;
- b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 9

Das Werk liefert die elektrische Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz¹.

Regelmässigkeit

Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Art. 16 und Art. 17 dieses Reglementes.

Art. 10

Die Kunden und Kundinnen haben von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu vermeiden, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Rückwirkungen im Verteilnetz entstehen können.

Sicherungsvorkehrungen

Kunden und Kundinnen mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder welche Energie von dritter Seite beziehen, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung im Verteilnetz des Werkes ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des Werkes spannungslos ist.

Art. 11

Kunden und Kundinnen haben gegenüber dem Werk keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Netzurückwirkungen sowie aus Unterbruch oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung.

Haftungsausschluss

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produkthaftpflicht² und die Wegbedingung der Haftung³.

Art. 12

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Rückwirkungen auf das Verteilnetz und die Anlagen des Werkes ausüben, insbesondere:

Rückwirkungen

- a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezuges;
- b) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
- c) bei Störung der gleichmässigen Spannung;
- d) bei ungleichmässiger Belastung.

1 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, EN 50160

2 Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht, SR 221.112.944

3 Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), SR 220

Art. 13

Kunden und Kundinnen dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Werkes keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen im gleichen Gebäude.

Energieabgabe an Dritte

Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen.

Art. 14

Kunden und Kundinnen haben Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel frühzeitig zu melden.

Meldepflicht

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben Mieterwechsel frühzeitig zu melden.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 15

Kunden und Kundinnen können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen auflösen.

Abmeldung

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

2. Einstellung der Energielieferung

Art. 16

Das Werk kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren¹:

Unterbruch und Einschränkung der Energielieferung

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten des Werkes;
- d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;
- f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen.

Das Werk behebt Störungen so schnell wie möglich und hält Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Das Werk nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferung auf die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 17

Das Werk kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde oder die Kundin nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

*Einstellung der Energielieferung
a) Gründe*

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

1 Vgl. Art. 11 dieses Reglementes

- c) dem Werk den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet¹;
- d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden².
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt³.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

Das Werk kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren.

Art. 18

Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden oder die Kundin weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk.

b) Verbindlichkeiten

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Anschluss an das Verteilnetz

Art. 19

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Werkes.

Anschlussbewilligung

Die Installationsanzeige gilt als Anschlussgesuch.

Ohne Anschlussbewilligung ist das Werk nicht zur Energielieferung verpflichtet.

Art. 20

Das Werk erstellt den Hausanschluss nach den Werkvorschriften⁴.

*Hausanschluss
a) Zuleitung*

Es erstellt in der Regel einen Anschluss je Gebäude oder Anlage.

Das Werk kann:

- a) mehrere Gebäude und Anlagen über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;
- c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.

Art. 21

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung⁵, Änderung oder Instandhaltung der Zuleitung; ebenso die allfällige Anpassung der Hausinstallation.

*b) Änderung und
Leitungsverlegung*

Das Werk trägt sämtliche Kosten der von ihm veranlassten Verkabelung von Freileitungsanschlüssen inkl. der allenfalls notwendigen Anpassung der Hausinstallationen.

1 Vgl. Art. 32 dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 47 Abs. 3 dieses Reglementes

3 Vgl. auch Art. 51 dieses Reglementes

4 Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse der Dorfkorporation

5 Vgl. Art. 742 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

Art. 22

Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung.

c) *Verstärkung*

Das Werk entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt seine Anlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 23

Die Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse¹ gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

d) *Temporäre Anschlüsse*

Art. 24

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin:

Durchleitungsrecht

- a) erteilt dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht² für die eigene Zuleitung;
- b) erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung³.

Art. 25

Das Werk:

Eigentumsverhältnisse

- a) ist bei Kabelanschlüssen Eigentümerin⁴ der Zuleitung vom nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis und mit dem Hausanschlusskasten;
- b) ist bei Freileitungsanschlüssen Eigentümerin der Zuleitung bis und mit der Abspannisolatoren (Dachständer oder Fassade);
- c) ist Eigentümerin der Mess- und Steuereinrichtungen.

4. Hausinstallationen

Art. 26

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung verfügt.

Installationsvorschriften
a) *Bewilligung*

Art. 27

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern und ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten dem Werk mit den Werkformularen zu melden.

b) *Meldewesen*

Die Werkvorschriften⁵ gelten sinn- und sachgemäss.

1 Vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

3 sGS 735

4 Vgl. Art. 3 Ziff. 5 der Starkstromverordnung, SR 734.2

5 Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse der Dorfcorporation

Art. 28

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes¹ und den jeweils geltenden technischen Normen² auszuführen.

c) Ausführung

Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Mängel sind fachmännisch zu beheben.

Art. 29

Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen³ verantwortlich.

*Kontrolle
a) Organe*

Für die periodischen Kontrollen fordert das Werk den Eigentümer oder die Eigentümerin auf ihr die erforderlichen Dokumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zuzustellen.

Art. 30

Das Werk führt nach den Vorschriften des Bundes¹ Stichprobenkontrollen durch.

b) Stichproben

Art. 31

Die Kosten der Abnahmekontrolle wie auch der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin.

c) Kosten

Die Kosten der Stichprobenkontrolle trägt das Werk, sofern keine Mängel festgestellt werden.

Art. 32

Dem Werk ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Installationen und Leitungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:

Zutrittsrecht

- a) zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen;
- b) zur Kontrolle von transportablen Elektroapparaten;
- c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen;
- d) bei Störungen;
- e) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen⁴.

5. Energiemessung

Art. 33

Das Werk liefert, montiert und unterhält die Mess- und Steuereinrichtungen.

*Messeinrichtungen
a) Mess- und Steuereinrichtungen*

Das Werk bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montageort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest.

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Kunde oder die Kundin:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen;

1 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

2 Niederspannungs-Installations-Norm (NIN), SN 1000

3 Vgl. Art. 5 und Art. 32 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

4 Vgl. Art. 48 Abs. 3 dieses Reglementes

- c) sorgt für den Schutz der installierten Mess- und Steuereinrichtungen;
- d) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Mess- und Steuereinrichtungen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) trägt die Kosten von Installationsänderungen bei Wechsel in eine andere Tarifgruppe oder bei Umstellung der Energiemessung.

Art. 34

Das Werk kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren¹. Der Kunde oder die Kundin trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Gerätes.

b) Münzzähler

Art. 35

Nur das Werk darf Mess- und Steuereinrichtungen plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.

c) Plombierung

Wer unberechtigt Plomben an den Mess- und Steuereinrichtungen entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung.

Art. 36

Unterzähler zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung des Werkes².

d) Unterzähler

Art. 37

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezuges massgebend.

Messung
a) Zählerstand

Das Werk liest die Zählerstände regelmässig ab.

Das Werk kann den Kunden oder die Kundin anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihm zu melden.

Art. 38

Ist die Messeinrichtung falsch angeschlossen oder zeigt sie den Energiebezug falsch an, so ermittelt das Werk den mutmasslichen Energiebezug.

b) Fehler

Das Werk kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtet.

Art. 39

Der Kunde oder die Kundin kann jederzeit eine Prüfung³ der Messeinrichtungen durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

c) Prüfung

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) das Werk, wenn die Messeinrichtungen gemäss Prüfungsbefund nicht richtig messen;
- b) der Kunde oder die Kundin, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

1 Vgl. Art. 47 Abs. 3 dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 13 Abs. 1 dieses Reglementes

3 Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251 und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) SR 941.210

III. Beiträge und Gebühren

1. Beiträge

Art. 40

Das Werk erhebt Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

*Erschliessungs- und
Anschlussbeiträge
a) Grundsatz*

- a) die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden¹;
- b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Installationen verstärkt werden;
- d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.

Art. 41

Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge haben die verursachten Kosten zu decken.

b) Kostendeckung

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement².

2. Gebühren

Art. 42

Der Energiebezug ist gebührenpflichtig.

Grundsätze

Die Gebühren decken:

- a) die laufenden Kosten;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau des Verteilnetzes.

Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

Art. 43

Der Verwaltungsrat erlässt die Tarife, insbesondere:

Tarifgruppen

- a) Haushalttarife;
- b) Gewerbetarife;
- c) Industrietarife;
- d) Tarife für temporäre Anschlüsse.

Das Werk entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife.

Es berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 44

Der Verwaltungsrat legt die Gebührenansätze in den Tarifen fest.

Gebührenansätze

¹ Vgl. Art. 6 dieses Reglementes

² Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006

IV. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 45

Das Werk stellt den Kunden und Kundinnen regelmässig Rechnung.

Rechnungsstellung

Es kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Es kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Art. 46

Das Werk verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Steuern und Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement und das Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 47

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Zahlungsfrist

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben.

Bei Zahlungsverzug:

- a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Das Werk kann eine Mahngebühr erheben;
- b) kann das Werk auf Kosten des Kunden oder der Kundin einen Münzzähler montieren¹;
- c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten².

V. Sicherheitsmassnahmen

Art. 48

Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind dem Werk frühzeitig zu melden.

*Gefährliche Arbeiten
a) Meldepflicht*

Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig beim Werk nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen. Dies hat in der Regel zwei Werkstage vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

Das Werk ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen³ an.

1 Vgl. Art. 34 dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. d dieses Reglementes

3 Vgl. auch Art. 32 Abs. 1 lit. e dieses Reglementes

Art. 49

Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten des Werkes.

b) Kosten

Vorbehalten bleibt die Kostentragung des Verursachers oder der Verursacherin bzw. des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, insbesondere bei Bauarbeiten von Dritten.

Art. 50

Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen des Werkes zurückzuschneiden.

Pflanzen

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

Strafbestimmung

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz¹.

Art. 52

Der Verwaltungsrat erlässt die näheren Vorschriften über die Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere betreffend:

*Ausführungs-
bestimmungen*

- a) Erhebung von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen;
- b) Gebühren und Tarife;
- c) Werkvorschriften für Neuanschlüsse;
- d) Anschluss und Betrieb elektrischer Heizungen und Boiler.

Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.

Art. 53

Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 15. April 1975 wird aufgehoben.

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 54

Dieses Reglement wird auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 55

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

9116 Wolfertswil, 22. Februar 2006

Dorfkorporation Wolfertswil

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Federer

Judith Pfister

Gemäss Artikel 36 lit. a Gemeindegesetz und Art. 17 Korporationsordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 14. März 2006 bis 13. April 2006

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Dr. H. Felber